

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (19) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

1.4. Gesetzesbeschlüsse zum Zukunftsfinanzierungsgesetz und zum Wachstumschancengesetz

a) Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11.12.2023

Das Bundeskabinett hatte nach der Sommerpause am 16.08.2023 den

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetzes – ZuFinG)

verabschiedet und ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte auf der 1038. Sitzung am 24.11.2023 (BR-Drucksache 587/23 – Beschluss).

► Kernpunkte der Neuregelungen

Zu den **Kernpunkten** des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zählen aus lohnsteuerrechtlicher Sicht (Artikel 17 und 34 des Gesetzesbeschlusses vom 17.11.2023) die nachfolgenden Regelungen, vgl. *auch Bundesgesetzblatt (BGBl) 2023 Teil I Nr. 354 vom 14.12.2023*.

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

- Erhöhung des **Steuerfreibetrages für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen** gem. § 3 Nr. 39 EStG zum 01.01.2024 von 1.440,00 EUR **auf 2.000,00 EUR jährlich** (statt ursprünglich geplant 5.000,00 EUR). Die Steuerbefreiung kann ab 01.01.2024 wie bisher auch im Rahmen der Entgeltumwandlung gewährt werden.
- Verbesserungen der Regelungen zur **vorläufigen Nichtbesteuerung im § 19a Abs. 3 EStG** (Ausweitung der aufgeschobenen Besteuerung von steuerpflichtigen Vermögensbeteiligungen von 12 Jahre **auf 15 Jahre**).

Hinweis: Für die Sozialversicherung gilt der Steueraufschub gem. § 19a EStG auch weiterhin nicht, vgl. *auch BKK Service Nr. 1/2024 vom 30.01.2024 Seite 13*.

Förderung der vermögenswirksamen Leistungen durch Arbeitnehmer-Sparzulage

- Die Einkommensgrenze für die Förderung von Vermögensbeteiligungen mit Arbeitnehmer-Sparzulage (20 % von max. 400,00 EUR) wird ab 01.01.2024 von 20.000,00 EUR (Alleinstehende) bzw. 40.000,00 EUR (Verheiratete) auf 40.000,00 EUR (Alleinstehende) bzw. 80.000,00 EUR (Verheiratete) angehoben.
- Die Einkommensgrenze für die Förderung von Bausparverträgen und Wohnungsbau mit Arbeitnehmer-Sparzulage (9 % von max. 470,00 EUR) wird ab 01.01.2024 von 17.900,00 EUR (Alleinstehende) bzw. 35.800,00 EUR (Verheiratete) auf 40.000,00 EUR (Alleinstehende) bzw. 80.000,00 EUR (Verheiratete) angehoben.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (20) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

b) Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108 vom 27.03.2024)

Das Bundeskabinett hatte nach der Sommerpause am 16.08.2023 den

**Entwurf eines
Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und
Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz) – auch „WC-Gesetz“ genannt –**

aufgrund des Vetos von **Familienministerium Lisa Paus (Die Grünen)** wegen der bisher nicht erfolgten Einigung bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Neugestaltung der **Kindergrundsicherung** nicht verabschiedet, vgl. *auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.08., 06.10. und 07.10.2023.*

Die Verabschiedung durch das Bundeskabinett ist nach der Einigung zur Kindergrundsicherung zwei Wochen später bei der **Kabinettsklausur auf Schloss Meseberg am 30.08.2023 nachgeholt worden**. Anschließend ist der Gesetzentwurf ins **parlamentarische Verfahren** eingebracht und nach dem ersten Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 17.11.2023 im Rahmen des Vermittlungsverfahrens am 21.02.2024 noch einmal verändert worden.

► **Kernpunkte der Neuregelungen**

Nach dem „**unechten**“ **Vermittlungsergebnis vom 21.02.2024**, dem **Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 23.02.2024** und der **Zustimmung des Bundesrates vom 22.03.2024** für die Light-Version des Wachstumschancengesetzes ergibt sich folgendes endgültiges Bild:

Lohnbuchhaltung

- Seit dem 23.02.2024 im Wachstumschancengesetz nicht mehr vorgesehen: Erhöhung der **steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen** bei einer beruflich veranlassten Abwesenheit im Zusammenhang mit vorübergehenden Auswärtstätigkeiten im Inland von mindestens 24 Stunden von 28,00 EUR auf 32,00 EUR bzw. von mehr als acht Stunden von 14,00 EUR auf 16,00 EUR, § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E (alt).
- Seit dem 23.02.2024 nicht mehr vorgesehen: Erhöhung des **Freibetrages für Betriebsveranstaltungen** pro Arbeitnehmer für max. zwei Veranstaltungen im Jahr von 110,00 EUR auf 150,00 EUR, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG-E (alt).
- Endgültig beschlossen: Streckung des am 01.01.2005 begonnenen **Abbaus des Versorgungsfreibetrages** von 40 % der Versorgungsbezüge, max. 3.000,00 EUR zzgl. Zuschlag von 900,00 EUR auf Null bis zum Kalenderjahr 2040 nunmehr bis zum Kalenderjahr 2058 mit rückwirkenden Verbesserungen ab 01.01.2023, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG n.F. (neue Tabelle) – Umsetzung für Lohnzahlungszeiträume ab Januar 2025.
- Endgültig beschlossen: Streckung des am 01.01.2005 begonnenen **Abbaus des Altersentlastungsbetrages** von 40 % der Einkünfte, max. 1.900,00 EUR auf Null bis zum Kalenderjahr 2040 nunmehr bis zum Kalenderjahr 2058 mit rückwirkenden Verbesserungen ab 01.01.2023, § 24a Satz 5 EStG n.F. (neue Tabelle) – Umsetzung ab 1/2025.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (21) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

- Endgültig beschlossen: Aufhebung der **Obergrenze von 100,00 EUR im Kalenderjahr** (für den steuerlich anzusetzenden Durchschnittsbeitrag ohne Versicherungssteuer je Arbeitnehmer) für die **Lohnsteuerpauschalierung** i.H.v. 20 % der Beiträge für **(Gruppen-)Unfallversicherungen** von Arbeitnehmern, § 40b Abs. 3 EStG n.F.
- Endgültig beschlossen: **Wegfall der Fünftelungsregelung/-methode** für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen wie z.B. Abfindungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten wie z.B. Jubiläumsszuwendungen) im Lohnsteuerabzugsverfahren zum 01.01.2025 (Aufhebung des § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG zum 01.01.2025, Beibehaltung der Regelung im Einkommensteuerverfahren).
- Endgültig beschlossen: Anhebung des Grenzwertes für den **Bruttolistenpreis** für die vergünstigte Versteuerung der **privaten Nutzung eines Elektrofahrzeuges** mit einem **Viertellistenpreis** von 60.000,00 EUR **auf 70.000,00 EUR** für Anschaffungen ab dem 01.01.2024, § 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG n.F.

Finanzbuchhaltung

- Endgültig beschlossen: Erhöhung des Grenzwertes für die **(Nicht-)Abzugsfähigkeit von Geschenken an Nicht-Arbeitnehmer als Betriebsausgabe** von 35,00 EUR auf 50,00 EUR rückwirkend zum 01.01.2024, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG n.F.
- Seit dem 23.02.2024 nicht mehr vorgesehen: Anhebung des **Grenzwertes für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)** von 800,00 EUR auf 1.000,00 EUR, § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG-E (alt), vgl. auch *Neue-Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 9/2024 vom 01.03.2024 Seite 587*.
- Seit dem 23.02.2024 nicht mehr vorgesehen: Anhebung des Grenzwertes für das einzelnen Wirtschaftsgut für die **Bildung eines Sammelpostens** zur Abschreibung von 1.000,00 EUR auf 5.000,00 EUR, § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG-E (alt), vgl. auch *Neue-Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 9/2024 vom 01.03.2024 Seite 587*.
- Seit dem 23.02.2024 nicht mehr vorgesehen: Erhöhung des Schwellenwertes von der **Befreiung der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 1.000,00 EUR auf 2.000,00 EUR.

Persönliche Einkommensteuerklärung bei den privaten Einkunftsarten

- Endgültig beschlossen: Streckung der am 01.01.2005 begonnen Erhöhung des **Besteuerungsanteils von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** von 50 % auf 100 % bis zum Kalenderjahr 2040 nunmehr bis zum Kalenderjahr 2058 mit rückwirkenden Verbesserungen ab 01.01.2023, jährliche Steigerung des Besteuerungsanteils nicht mehr 1,0 %, sondern nur noch 0,5 % pro Kalenderjahr, § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG n.F. (neue Tabelle).
- Endgültig beschlossen: Erhöhung der **Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften** von 600,00 EUR auf 1.000,00 EUR, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG n.F.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (22) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

► **Änderungen bei der Rentenbesteuerung**

Zu den teilweise rückwirkenden Änderungen bei der Rentenbesteuerung vgl. auch Handelsblatt-Beitrag „Alterseinkünfte: Besteuerung der Renten wird gestreckt – Der Bund will Doppelbesteuerung abmildern.“ vom 26.03.2024 sowie **neue Tabelle** über die Höhe der Besteuerungsanteile von Altersrenten auf Seite 1 (37) der Seminarmappe.

► **Zeitplan für den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens**

21.02.2024	Sitzung des Vermittlungsausschusses mit „unechtem“ Ergebnis
23.02.2024	Zustimmung des Bundestages zum Wachstumschancengesetz „light“
22.03.2024	Zustimmung durch den Bundesrat (vgl. auch FAZ vom 23.03.2024)
27.03.2024	Veröffentlichung des Wachstumschancengesetzes im Bundesgesetzblatt (mit teilweise rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2023 und zum 01.01.2024)

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (23) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

1.4a. Verpflegungsmehraufwendungen bei beruflich veranlassten vorübergehenden Auswärtstätigkeiten

a) Verpflegungsmehraufwendungen bei eintägigen Auswärtstätigkeiten

Bei den Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwendungen bei eintägigen Auswärtstätigkeiten** wird die zum 01.01.2014 eingeführte **zweistufige Staffelung** der Pauschalen (im Inland mit 12,00 EUR bzw. später 14,00 EUR sowie mit 24,00 EUR bzw. später 28,00 EUR) ab dem 01.01.2024 fortgeführt, jedoch mit angepassten Verpflegungspauschalen.

Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung			
<u>01.01.2020 bis 31.12.2023</u>		<u>ab 01.01.2024 (wie bisher)</u>	
<u>Abwesenheit</u>	<u>Pauschbetrag</u>	<u>Abwesenheit</u>	<u>Pauschbetrag</u>
nicht mehr als 8 Stunden	---	nicht mehr als 8 Stunden	---
mehr als 8 Stunden	14,00 EUR	mehr als 8 Stunden	14,00 EUR
mindestens 24 Stunden	28,00 EUR	mindestens 24 Stunden	28,00 EUR

Die Tabelle gilt – wie bisher – auch bei Arbeitnehmern, die **kalendertagübergreifende Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung** durchführen (z.B. als Nachtkurierfahrer von 20.00 bis 06.00 Uhr = 10 Stunden = 14,00 EUR), sog. „Mitternachtsregelung“.

Zusammenfassendes Fallbeispiel (Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung)

Ein Arbeitnehmer ist anlässlich einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung** insgesamt ... Stunden unterwegs.

Folgende Verpflegungsmehraufwendungen kann der Arbeitgeber (vorbehaltlich einer Kürzung wegen unentgeltlicher Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber) steuerfrei ersetzen:

<u>Abwesenheit</u>	<u>Jahr 2023</u>	<u>Jahr 2024 (wie bisher)</u>
7 Stunden 30 Minuten	0,00 EUR	0,00 EUR
8 Stunden 00 Minuten	0,00 EUR	0,00 EUR
8 Stunden 30 Minuten	14,00 EUR	14,00 EUR

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (24) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

► **Bundesreisekostengesetz (Stand: 01.01.2024)**

§ 6 Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Tagegeld

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld **für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes** für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Einbehaltungssätze zulassen.

► **Hessisches Reisekostengesetz (Stand: 01.01.2024)**

§ 7 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)

Tagegeld

Für die Mehraufwendungen für Verpflegung wird ein Tagegeld gewährt, dessen Höhe sich nach § 9 Abs. 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bestimmt. Für Dienstreisen am Ort der Dienststätte oder am Wohnort wird ein Tagegeld in Höhe von 50 vom Hundert des Tagegeldes nach Satz 1 und nur dann gewährt, wenn die oder der Bedienstete regelmäßig im Außendienst tätig ist und die Dauer der Abwesenheit mehr als acht Stunden beträgt.

§ 10 HRKG

Kürzung des Tagegeldes nach § 7 und § 9 Abs. 1 Satz 1

(1) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen **unentgeltlich Verpflegung**, wird **von dritter Seite** unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt oder ist das Entgelt für die Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (25) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

oder Flugkosten oder Nebenkosten **enthalten**, so ist das Tagegeld **für das Frühstück um 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen um je 40 Prozent des Tagegeldes** für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Dienstreisende die ihnen ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des für das Reisekostenrecht zuständigen Ministeriums niedrigere Kürzungssätze zulassen.

► **Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz (Stand: 01.01.2024)**

§ 7 LRKG Rheinland-Pfalz
Tagegeld und Aufwandsvergütung für
Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen

(1) Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das **Tagegeld 24,00 Euro**. Bei einer Dienstreise, die nicht einen vollen Kalendertag dauert, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer

- | | | | |
|----|----------------|------------|----------------------|
| 1. | von mehr als | 8 Stunden | 8,00 Euro und |
| 2. | von mindestens | 14 Stunden | 14,00 Euro. |

(2) Werden an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen durchgeführt, sind die Reisezeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

(3) Eine Dienstreise, die ab 16 Uhr begonnen und bis 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Dauer der Dienstreise dem Tag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

(4) Bei einer Dienstreise am Dienstort oder zum Wohnort mit einer Gesamtdauer von mindestens acht Stunden am Kalendertag wird ein gekürztes Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen von **2,05 Euro** gewährt ...

(5) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltliche Mahlzeiten, ist von dem Tagegeld für das unentgeltliche **Frühstück 20 v. H., für das unentgeltliche Mittag- und Abendessen je 40 v. H., mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung einzubehalten ...**

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (26) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

b) Verpflegungsmehraufwendungen bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten

Bei den **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen** für mehrtägige Auswärtstätigkeiten wird seit 01.01.2014 nur noch zwischen Tagen, an denen der Arbeitnehmer mindestens 24 Stunden von seiner Wohnung bzw. ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist (volles Tagegeld) sowie An- und Abreisetagen unterschieden (halbes Tagegeld).

Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung			
<u>01.01.2020 bis 31.12.2023</u>		<u>ab 01.01.2024 (wie bisher)</u>	
<u>Abwesenheit</u>	<u>Pauschbetrag</u>	<u>Abwesenheit</u>	<u>Pauschbetrag</u>
An- und Abreisetage	14,00 EUR	An- und Abreisetage	14,00 EUR
Abwesenheitstage mit einer Abwesenheit von 0.00 bis 24.00 Uhr („Zwischentage“)	28,00 EUR	Abwesenheitstage mit einer Abwesenheit von 0.00 bis 24.00 Uhr („Zwischentage“)	28,00 EUR
<p>Hinweis: Für Kalendertage, die An- oder Abreisetage darstellen, sind seit dem 01.01.2014 keine Mindestabwesenheitszeiten mehr einzuhalten und es kann jeweils für diesen Kalendertag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit ein Tagegeld in Höhe von 14,00 EUR angesetzt werden.</p> <p>An Kalendertagen, an denen sowohl die Rückreise nach einer mehrtägigen Dienstreise als auch die Anreise zu einer weiteren mehrtägigen Dienstreise erfolgt, kann ebenfalls insgesamt nur ein Tagegeld von 14,00 EUR angesetzt werden, vgl. auch <i>BMI-Rundschreiben vom 14.11.2013 (GMBI 2013 Seite 1258)</i> und <i>Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 4/2014 vom 20.01.2014 Seite 178</i>.</p>			

Zusammenfassendes Fallbeispiel (Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung)

Ein Arbeitnehmer ist anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit mit Übernachtung **von Montag 20.00 Uhr bis Mittwoch 23.30 Uhr** unterwegs.

Folgende Verpflegungsmehraufwendungen kann der Arbeitgeber (vorbehaltlich einer Kürzung wegen unentgeltlicher Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber, vgl. dazu weiter hinten) steuerfrei ersetzen:

<u>Abwesenheit</u>			<u>Jahr 2023</u>	<u>Jahr 2024 (wie bisher)</u>
Montag	20.00 bis 24.00 Uhr	4,0 Stunden	14,00 EUR	14,00 EUR
Dienstag	00.00 bis 24.00 Uhr	24,0 Stunden	28,00 EUR	28,00 EUR
Mittwoch	00.00 bis 23.30 Uhr	23,5 Stunden	<u>14,00 EUR</u>	<u>14,00 EUR</u>
			56,00 EUR	56,00 EUR

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (27) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

Fallabwandlung:

Aufgrund eines **unfallbedingten Staus auf der Autobahn** beendet der Arbeitnehmer die Auswärtstätigkeit erst **in der Nacht zum Donnerstag um 0.30 Uhr.**

Folgende Verpflegungsmehraufwendungen kann der Arbeitgeber (vorbehaltlich einer Kürzung wegen unentgeltlicher Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber) steuerfrei ersetzen:

<u>Abwesenheit</u>			<u>Jahr 2023</u>	<u>Jahr 2024</u> <u>(wie bisher)</u>
Montag	20.00 bis 24.00 Uhr	4,0 Stunden	14,00 EUR	14,00 EUR
Dienstag	00.00 bis 24.00 Uhr	24,0 Stunden	28,00 EUR	28,00 EUR
Mittwoch	00.00 bis 24.00 Uhr	24,0 Stunden	28,00 EUR	28,00 EUR
Donnerstag	00.00 bis 00.30 Uhr	0,5 Stunden	<u>14,00 EUR</u>	<u>14,00 EUR</u>
			<u>84,00 EUR</u>	<u>84,00 EUR</u>

c) Lohnsteuerpauschalierung von steuerpflichtigen Reisekostenvergütungen mit 25 % nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG

Nach dem Jahressteuergesetz 1997 hat der Arbeitgeber seit 01.01.1997 die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf steuerpflichtige Teile des von ihm ersetzten höheren Aufwandes für **Verpflegung** mit einem **festen Pauschalsteuersatz von 25 %** zu übernehmen.

Wie bisher kann der Arbeitgeber auch ab 01.01.2024 höhere (steuerpflichtige) Verpflegungsmehraufwendungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG mit 25 % bei gleichzeitiger Sozialversicherungsfreiheit pauschalversteuern.

Die Pauschalversteuerung für Leistungen des Arbeitgebers oberhalb der steuerfreien Pauschbeträge ist auf die auf die **Differenz zwischen den einfachen Pauschbeträgen** (14,00 EUR und 28,00 EUR) **und den doppelten Pauschbeträge** (28,00 EUR und 56,00 EUR) **begrenzt.**

Der Arbeitgeber kann somit dem Arbeitnehmer das Doppelte des steuerfreien Pauschbetrags erstatten und die zusätzlichen Aufwendungen, also die **Differenz** zwischen dem doppelten und dem einfachen Pauschbetrag, **mit 25 % pauschal versteuern.**

Danach ergeben sich folgende **Höchstbeträge** für Verpflegungsmehraufwendungen:

Abwesenheit	Steuerfreie Leistung des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 13 od. 16 EStG)	Steuerbegünstigte Leistung des Arbeitgebers (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4)	Insgesamt
mehr als 8 Stunden bzw. An-/Abreisetage	14,00 EUR	14,00 EUR	28,00 EUR
mind. 24 Stunden bzw. „Zwischentage“	28,00 EUR	28,00 EUR	56,00 EUR

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (29) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

► **Allgemeine Hinweise zur Lohnsteuerpauschalierung**

Der Arbeitgeber ist bei der Zahlung von steuerpflichtigen Reisekostenvergütungen **nicht verpflichtet**, von der bestehenden Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 % Gebrauch zu machen, es sei denn, die Verpflichtung ergibt sich aus Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen.

Arbeitgeber, die die **Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 % nicht nutzen wollen**, sollten jedoch beachten, dass bei Arbeitnehmern mit Arbeitslöhnen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen durch den Verzicht auf die Lohnsteuerpauschalierung die **Beitragsfreiheit entfällt** und somit bis **zu über 40 % Sozialversicherungsbeiträge** entstehen.

Daher dürfte es in der **Gesamtbetrachtung** selbst bei „geringverdienenden“ Arbeitnehmern, die keine Lohnsteuer zahlen, **nicht sinnvoll** sein, auf die Pauschalierung **zu verzichten**.

Der Arbeitgeber ist vom **Steuergesetzgeber** aus **nicht verpflichtet**, für alle Arbeitnehmer **einheitlich zu verfahren**. Er kann durchaus für bestimmte Arbeitnehmer eine Pauschalversteuerung mit 25 % vornehmen, während für andere Arbeitnehmer eine individuelle Versteuerung erfolgt. Ohne Vorliegen einer sachlichen Begründung für eine derartige Differenzierung wäre jedoch der **arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz** verletzt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer von 25 % **zu übernehmen**, § 40 Abs. 3 Satz 1 EStG. Er ist **Schuldner** der pauschalen Lohnsteuer, § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes kann der Arbeitgeber jedoch (sofern keine arbeitsvertraglichen Absprachen entgegenstehen) die pauschale Lohnsteuer **im Innenverhältnis** an den Arbeitnehmer **weiterbelasten**.

d) **Aktuelle Hinweise zum Wachstumschancengesetz**

Durch den **Entwurf eines Wachstumschancengesetzes** war es zunächst vorgesehen, die Tagegelder von 14,00 EUR bzw. 28,00 EUR zum 01.01.2024 auf 16,00 EUR bzw. 32,00 EUR zu erhöhen.

Hierzu ist es aufgrund der Nicht-Zustimmung durch den Bundesrat und der im Anschluss vorgenommenen Verringerung des Entlastungsvolumens bisher nicht gekommen.

Soweit Arbeitgeber dennoch ab 01.01.2024 die höheren Tagegelder gezahlt haben, sollte eine **zeitnahe Rückforderung oder Nachversteuerung der Differenzbeträge** (mit 25 % gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG) erfolgen.

e) **Exkurs: Übersicht zur Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte seit 01.01.2014**

vgl. nächste Seite der Seminarmappe.

Ebene 1 „Ortsfeste betriebliche Einrichtung“

Hat die Tätigkeit Bezug zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten?

↓ **Ja**

Ebene 2 „Dauerhafte Zuordnung“

Wurde der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einer solchen ortsfesten betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet (**Zuordnungswahlrecht 1**), wovon auch auszugehen ist, wenn der Arbeitnehmer dort „bis auf weiteres“, für die gesamte Dauer seines Arbeitsverhältnisses oder länger als 48 Monate tätig werden soll? (Das FG Niedersachsen sieht mit Urteil vom 30.11.2016 – 9 K 130/16 – Rev. zugelassen – in der Vereinbarung „bis auf weiteres“ bei einem Leiharbeiter mit jederzeitiger Versetzungsmöglichkeit **keine** erste Tätigkeitsstätte im Betrieb des Entleihers, vgl. NWB Nr. 7/2017 vom 13.02.2017 S. 483)

↓ **Nein**

Ebene 2a „Zuordnung nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit“

Soll der Arbeitnehmer dauerhaft (Definition siehe Ebene 2) seine eigentliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich oder zwei volle Arbeitstage je Arbeitswoche oder während mindestens 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit in einer solchen ortsfesten betrieblichen Einrichtung ausüben?

↓ **Ja**

↓ **Ja**

↓ **Nein**

↓ **Nein**

(Zwischen-)Ergebnis:

Der Arbeitnehmer hat eine erste Tätigkeitsstätte.

Ergebnis:

Der Arbeitnehmer ist im steuerlichen Sinne auswärts tätig. Die Sonderregelungen für das Aufsuchen eines bestimmten Sammelpunktes für die Aufnahme einer Tätigkeit, bei einem weiträumigen Arbeitsgebiet bzw. für den Besuch von Bildungseinrichtungen sind allerdings zu beachten.

↓

Ebene 3 „Auswahl bei mehreren Arbeitsstätten“

Erfüllen mehrere Tätigkeitsorte die Voraussetzungen einer regelmäßigen Arbeitsstätte, bestimmt der Arbeitgeber die steuerlich relevante „erste Tätigkeitsstätte“ (**Zuordnungswahlrecht 2**). Hilfsweise gilt diejenige Tätigkeitsstätte als „erste Tätigkeitsstätte“, die der Wohnung am nächsten liegt.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (31) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

1.4b. Ergänzende Informationen zu den sonstigen Änderungen durch das Wachstumschancengesetz

Vgl. nachfolgende Seiten der Seminarmappe.

► Ergänzende Hinweise zu den Änderungen beim Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag – zu Seite 1 (33) ff. der Seminarmappe

Die Änderungen beim Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag sind zum Teil rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Im **Lohnsteuerabzugsverfahren** erfolgt jedoch die Umsetzung der Verbesserungen jedoch **erst zum 01.01.2025**, § 52 Abs. 26a EStG in der Fassung des Wachstumschancengesetzes vom 27.03.2024.

Die vom Gesetzgeber beschlossenen zusätzlichen Steuererleichterungen für die Begünstigten des Versorgungsfreibetrages und des Altersentlastungsbetrages für das Kalenderjahr 2023 und 2024 können dann bei den betroffenen Arbeitnehmern nur über die **persönliche Einkommensteuerveranlagung** berücksichtigt werden.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (32) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
--	-------------------	--

a) **Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG und § 52 Abs. 26a EStG n.F.**

<u>Jahr des Versorgungsbeginns</u>	<u>Versorgungsfreibetrag</u>		<u>Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Jahr)</u>
	<u>In v.H. der Versorgungsbezüge</u>	<u>Höchstbetrag in Euro (Jahr)</u>	
Bis 2005	40,0	3.000	900
Ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	LSt: 13,6 / ESt: 14,0	LSt: 1.020 / ESt: 1.050	LSt: 306 / ESt: 315
2024	LSt: 12,8 / ESt: 13,6	LSt: 960 / ESt: 1.020	LSt: 288 / ESt: 306
2025	neu: 13,2	neu: 990	neu: 297
2026	neu: 12,8	neu: 960	neu: 288
2027	neu: 12,4	neu: 930	neu: 279
2028	neu: 12,0	neu: 900	neu: 270
2029	neu: 11,6	neu: 870	neu: 261
2030	neu: 11,2	neu: 840	neu: 252

<u>Jahr des Versorgungsbeginns</u>	<u>Versorgungsfreibetrag</u>		<u>Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Jahr)</u>
	<u>In v.H. der Versorgungsbezüge</u>	<u>Höchstbetrag in Euro (Jahr)</u>	
2031	neu: 10,8	neu: 810	neu: 243
2032	neu: 10,4	neu: 780	neu: 234
2033	neu: 10,0	neu: 750	neu: 225
2034	neu: 9,6	neu: 720	neu: 216
2035	neu: 9,2	neu: 690	neu: 207
2036	neu: 8,8	neu: 660	neu: 198
2037	neu: 8,4	neu: 630	neu: 189
2038	neu: 8,0	neu: 600	neu: 180
2039	neu: 7,6	neu: 570	neu: 171
2040	neu: 7,2	neu: 540	neu: 162
2041	neu: 6,8	neu: 510	neu: 153
2042	neu: 6,4	neu: 480	neu: 144
2043	neu: 6,0	neu: 450	neu: 135
2044	neu: 5,6	neu: 420	neu: 126
2045	neu: 5,2	neu: 390	neu: 117
2046	neu: 4,8	neu: 360	neu: 108
2047	neu: 4,4	neu: 330	neu: 99
2048	neu: 4,0	neu: 300	neu: 90
2049	neu: 3,6	neu: 270	neu: 81
2050	neu: 3,2	neu: 240	neu: 72
2051	neu: 2,8	neu: 210	neu: 63
2052	neu: 2,4	neu: 180	neu: 54
2053	neu: 2,0	neu: 150	neu: 45
2054	neu: 1,6	neu: 120	neu: 36
2055	neu: 1,2	neu: 90	neu: 27
2056	neu: 0,8	neu: 60	neu: 18
2057	neu: 0,4	neu: 30	neu: 9
2058	0,0	0	0

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (35) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

b) Altersentlastungsbetrag nach § 24a Satz 5 EStG und § 52 Abs. 26a EStG n.F. (vgl. auch Handelsblatt vom 26.03.2024)

<u>Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr</u>	<u>Altersentlastungsfreibetrag</u>	
	<u>in % der Einkünfte</u>	<u>Höchstbetrag in Euro (Jahr)</u>
Bis 2005	40,0	1.900
Ab 2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	LSt: 13,6 / Est: 14,0	LSt: 646 / Est: 665
2024	LSt: 12,8 / Est: 13,6	LSt: 608 / Est: 646
2025	neu: 13,2	neu: 627
2026	neu: 12,8	neu: 608
2027	neu: 12,4	neu: 589
2028	neu: 12,0	neu: 570
2029	neu: 11,6	neu: 551
2030	neu: 11,2	neu: 532

<u>Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr</u>	<u>Altersentlastungsfreibetrag</u>	
	<u>in % der Einkünfte</u>	<u>Höchstbetrag in Euro (Jahr)</u>
2031	neu: 10,8	neu: 513
2032	neu: 10,4	neu: 494
2033	neu: 10,0	neu: 475
2034	neu: 9,6	neu: 456
2035	neu: 9,2	neu: 437
2036	neu: 8,8	neu: 418
2037	neu: 8,4	neu: 399
2038	neu: 8,0	neu: 380
2039	neu: 7,6	neu: 361
2040	neu: 7,2	neu: 342
2041	neu: 6,8	neu: 323
2042	neu: 6,4	neu: 304
2043	neu: 6,0	neu: 285
2044	neu: 5,6	neu: 266
2045	neu: 5,2	neu: 247
2046	neu: 4,8	neu: 228
2047	neu: 4,4	neu: 209
2048	neu: 4,0	neu: 190
2049	neu: 3,6	neu: 171
2050	neu: 3,2	neu: 152
2051	neu: 2,8	neu: 133
2052	neu: 2,4	neu: 114
2053	neu: 2,0	neu: 95
2054	neu: 1,6	neu: 76
2055	neu: 1,2	neu: 57
2056	neu: 0,8	neu: 38
2057	neu: 0,4	neu: 19
2058	0,0	0

c) **Tabelle für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchst. aa) EStG**

<u>Jahr des Rentenzugangs</u>	<u>Besteuerungsanteil</u>	<u>Jahr des Rentenzugangs</u>	<u>Besteuerungsanteil</u>
Bestandsrentner 2005	50 v.H.	Neurentner 2032	92 v.H. / neu: 87,0 v.H.
Neurentner 2006	52 v.H.	Neurentner 2033	93 v.H. / neu: 87,5 v.H.
Neurentner 2007	54 v.H.	Neurentner 2034	94 v.H. / neu: 88,0 v.H.
Neurentner 2008	56 v.H.	Neurentner 2035	95 v.H. / neu: 88,5 v.H.
Neurentner 2009	58 v.H.	Neurentner 2036	96 v.H. / neu: 89,0 v.H.
Neurentner 2010	60 v.H.	Neurentner 2037	97 v.H. / neu: 89,5 v.H.
Neurentner 2011	62 v.H.	Neurentner 2038	98 v.H. / neu: 90,0 v.H.
Neurentner 2012	64 v.H.	Neurentner 2039	99 v.H. / neu: 90,5 v.H.
Neurentner 2013	66 v.H.	Neurentner 2040	100 v.H. / neu: 91,0 v.H.
Neurentner 2014	68 v.H.	Neurentner 2041	100 v.H. / neu: 91,5 v.H.
Neurentner 2015	70 v.H.	Neurentner 2042	100 v.H. / neu: 92,0 v.H.
Neurentner 2016	72 v.H.	Neurentner 2043	100 v.H. / neu: 92,5 v.H.
Neurentner 2017	74 v.H.	Neurentner 2044	100 v.H. / neu: 93,0 v.H.
Neurentner 2018	76 v.H.	Neurentner 2045	100 v.H. / neu: 93,5 v.H.
Neurentner 2019	78 v.H.	Neurentner 2046	100 v.H. / neu: 94,0 v.H.
Neurentner 2020	80 v.H.	Neurentner 2047	100 v.H. / neu: 94,5 v.H.
Neurentner 2021	81 v.H.	Neurentner 2048	100 v.H. / neu: 95,0 v.H.
Neurentner 2022	82 v.H.	Neurentner 2049	100 v.H. / neu: 95,5 v.H.
Neurentner 2023	83 v.H. / neu: 82,5 v.H.	Neurentner 2050	100 v.H. / neu: 96,0 v.H.
Neurentner 2024	84 v.H. / neu: 83,0 v.H.	Neurentner 2051	100 v.H. / neu: 96,5 v.H.
Neurentner 2025	85 v.H. / neu: 83,5 v.H.	Neurentner 2052	100 v.H. / neu: 97,0 v.H.
Neurentner 2026	86 v.H. / neu: 84,0 v.H.	Neurentner 2053	100 v.H. / neu: 97,5 v.H.
Neurentner 2027	87 v.H. / neu: 84,5 v.H.	Neurentner 2054	100 v.H. / neu: 98,0 v.H.
Neurentner 2028	88 v.H. / neu: 85,0 v.H.	Neurentner 2055	100 v.H. / neu: 98,5 v.H.
Neurentner 2029	89 v.H. / neu: 85,5 v.H.	Neurentner 2056	100 v.H. / neu: 99,0 v.H.
Neurentner 2030	90 v.H. / neu: 86,0 v.H.	Neurentner 2057	100 v.H. / neu: 99,5 v.H.
Neurentner 2031	91 v.H. / neu: 86,5 v.H.	Neurentner 2058	100 v.H.

► **Tabelle für Renten, die vorgelagert besteuert wurden wie z.B. ZVK/VBL-Renten gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchst. bb) EStG – Auszug –**

<u>Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten</u>	<u>Ertragsanteil</u>	<u>Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten</u>	<u>Ertragsanteil</u>
60 bis 61	22 v.H.	75	11 v.H.
62	21 v.H.	76 bis 77	10 v.H.
63	20 v.H.	78 bis 79	9 v.H.
64	19 v.H.	80	8 v.H.
65 bis 66	18 v.H.	81 bis 82	7 v.H.
67	17 v.H.	83 bis 84	6 v.H.
68	16 v.H.	85 bis 87	5 v.H.
69 bis 70	15 v.H.	88 bis 91	4 v.H.
71	14 v.H.	92 bis 93	3 v.H.
72 bis 73	13 v.H.	94 bis 96	2 v.H.
74	12 v.H.	ab 97	1 v.H.

Zusammenfassendes Beispiel zur steuerlichen Behandlung der Alterseinkünfte in der Auszahlungsphase

Für einen Arbeitnehmer, der **im Kalenderjahr 2030 mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Rente** geht, stellt sich die Steuerpflicht seiner Alterseinkünfte wie folgt dar:

Grundrente der Deutschen Rentenversicherung:	90 % (neu: 86 %)	(vgl. 1. Tabelle in § 22 EStG)
Verrentete pauschal besteuerte Direktversicherung oder Pensionskasse (Zusage vor dem 01.01.2005):	18 %	(vgl. 2. Tabelle in § 22 EStG)
Betriebsrente aus steuerfreier Direktzusage bzw. aus einer steuerfreien Unterstützungskassenlösung	100 %	(als Einkünfte aus § 19 EStG abzgl. Versorgungsfreibetrag)
Steuerfreie Direktversicherung (Zusage ab 01.01.2005), Steuerfreie P-Kasse, P-Fonds, geförderte Riester-Rente	100 %	(vgl. § 22 Nr. 5 EStG)
VBL-/ZVK-Rentenanteil aus versteuerten Einzahlungen (pauschal versteuert und individuell versteuert):	18 %	(vgl. 2. Tabelle in § 22 EStG)
VBL-/ZVK-Rentenanteil aus steuerfreien Einzahlungen (Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 56 oder 63 EStG):	100 %	(vgl. § 22 Nr. 5 EStG)
VBL-/ZVK-Rentenanteil aus Entgeltumwandlung:	100 %	(vgl. § 22 Nr. 5 EStG)
VBL-/ZVK-Rentenanteil mit Riester-Förderung:	100 %	(vgl. § 22 Nr. 5 EStG)

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (39) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

d) **Wegfall der Fünftelungsregelung/-methode im Lohnsteuerabzugsverfahren durch Aufhebung von § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG zum 01.01.2025**

Vgl. bei Bedarf auch Veröffentlichung „Wachstumschancengesetz: Änderung bei der Fünftelungsregelung“ in der Fachzeitschrift Der Betrieb Nr. 46/2023 vom 13.11.2023 Seite 2660 ff.

Hinweis: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung wurde während des Gesetzgebungsverfahrens vom 01.01.2024 **auf den 01.01.2025 verschoben**.

Ergänzende Hinweise zum Wegfall der Fünftelungsregelung aus der Gesetzesbegründung (Seite 137 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit Bearbeitungsstand 02.10.2023):

Zu Nummer 13 (§ 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 – aufgehoben –)

Nach geltendem Recht kann die Tarifiermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG (sog. Fünftelungsregelung/-methode) für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

Die Regelung erfordert komplizierte Berechnungsschleifen im Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und den Lohnsteuerberechnungs- bzw. Lohnabrechnungsprogrammen der Arbeitgeber. In vielen Fällen macht der Arbeitgeber ohnehin schon heute von der Möglichkeit der tarifiermäßigten Lohnbesteuerung keinen Gebrauch, denn er kann oftmals nicht rechtssicher feststellen, ob die Voraussetzungen für die Tarifiermäßigung überhaupt vorliegen.

Insbesondere die **Frage der Zusammenballung** ist unterjährig oft nur schwer oder gar nicht zu beurteilen. Auch muss der Arbeitgeber gesondert prüfen, ob es überhaupt zu einer Lohnsteuerminderung kommt.

Die **Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer** im Zusammenhang mit tarifiermäßig zu besteuermendem Arbeitslohn **werden ersatzlos aufgehoben** und damit als Beitrag zum Bürokratieabbau die Lohnsteuerberechnung vereinfacht. Die Arbeitgeber werden von Prüfungs- und Berechnungsaufwand entlastet.

Für den **Arbeitnehmer** ergeben sich **keine Nachteile**, denn die Tarifiermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG kann - wie bisher - im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die zutreffende Einkommensteuer kann in den Fällen des § 34 Absatz 1 EStG ohnedies nur punktgenau im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ermittelt werden, weil nur hier alle Besteuerungsgrundlagen (weitere Einkünfte, Sonderausgaben, Steuerermäßigungen, Art der Veranlagung etc.) bekannt sind. Zu den beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern s. Änderung von § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 EStG und die entsprechende Einzelbegründung.

In der **Lohnsteuerbescheinigung** werden die für die Tarifiermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG in Frage kommenden Arbeitslöhne weiterhin gesondert ausgewiesen. Die Entscheidung über die Gewährung selbst obliegt jedoch im Einzelfall dem Finanzamt.

...

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (40) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

Zu Nummer 15 (§ 42b Absatz 2 Satz 2 und 6 – aufgehoben –)

§ 42b Absatz 2 Satz 2 und 6 EStG enthält **Sonderregelungen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich** durch den Arbeitgeber für tarifermäßig zu besteuernde sonstige Bezüge.

Mit dem Aufheben der Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifermäßig zu steuerndem Arbeitslohn in § 39b Absatz 3 EStG haben die Regelungen **künftig keine Bedeutung mehr und werden ebenfalls aufgehoben.**

Zu Nummer 16 (§ 46 Absatz 2 Nummer 5)

§ 46 Absatz 2 Nummer 5 EStG regelt bisher die **Pflichtveranlagung** u.a. für Fälle, in denen bei Steuerpflichtigen die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 EStG nach § 39b Absatz 3 Satz 9 EStG ermittelt wurde.

Mit dem Aufheben der Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifermäßig zu steuerndem Arbeitslohn in § 39b Absatz 3 EStG hat dieser Pflichtveranlagungstatbestand **künftig keine Bedeutung mehr und wird ebenfalls aufgehoben.**

► Lohnkonto und Lohnsteuerbescheinigung bis zur Gesetzesänderung

Die **Aufzeichnungen im Lohnkonto** und die **Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung** richten sich bis zur Gesetzesänderung - je nachdem, ob eine **Zusammenballung vorliegt** bzw. **welches Ergebnis die Günstigerprüfung ergeben hat - nach der tatsächlichen Handhabung.**

Wurde die **Fünftelungsregelung angewendet**, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den ermäßig besteuerten Arbeitslohn im **Feld 10 der Lohnsteuerbescheinigung** und die darauf entfallenden Lohnsteuerabzugsbeträge in den **Feldern 11 bis 14** der Lohnsteuerbescheinigung **separat** zu bescheinigen.

Wird seitens des Arbeitgebers **auf die ermäßigte Besteuerung verzichtet**, weil keine Zusammenballung festgestellt werden kann oder die Fünftelungsregelung zu **keiner ermäßigten Steuer** führt, sind Entschädigungen und Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit und die darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge – wie bei der Versteuerung von anderen sonstigen Bezügen auch – in den **Feldern 3 bis 7** der Lohnsteuerbescheinigung **zu bescheinigen.**

Die Entschädigung oder Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit sind aber in diesem Fall als **Pflichteintrag in Feld 19** der Lohnsteuerbescheinigung aufzunehmen.

► Lohnkonto und Lohnsteuerbescheinigung nach erfolgter Gesetzesänderung

Sofern die Fünftelungsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren nach erfolgter Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf, sind **Eintragungen im Feld 19** in den einschlägigen Fällen **weiterhin vorzunehmen.**

Eintragungen in den Feldern 10 bis 14 sind nach erfolgter Gesetzesänderung unzulässig.

► **Muster des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2024 (Feld 1 bis 19)**

1.	Bescheinigungszeitraum	vom – bis	
2.	Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
	Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
		EUR	Ct
3.	Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		
4.	Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5.	Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6.	Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7.	Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8.	In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9.	Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10.	Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		
11.	Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12.	Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13.	Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14.	Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
15.	(Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstaufschlagsentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16.	Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	
		b) Auslandstätigkeitserlass	
17.	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind		
18.	Pauschalbesteuerte mit 15 % besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19.	Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden – in 3. enthalten		
...	...		

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (42) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

► **Muster des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2024 (Feld 20 bis 34)**

...	...	EUR	Ct
20.	Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21.	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22.	Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
		b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23.	Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
		b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24.	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	
		b) zur privaten Krankenversicherung	
		c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25.	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26.	Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27.	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28.	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29.	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30.	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins zu 8. und/oder 9.		
31.	Zu 8., bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32.	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen – in 3. und 8. enthalten		
33.	unbesetzt		–
34.	Freibetrag DBA Türkei		
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Zum detaillierten Umfang der Bescheinigungsverpflichtung vgl. die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 30.07.2015 (BStBl 2015 Teil I Seite 614) und vom 27.09.2017 (BStBl 2017 Teil I Seite 1339) sowie die BMF-Bekanntmachung vom 08.09.2023.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2024	- 1 (43) -	Aktuelle Hinweise zur Entgeltabrechnung im Kalenderjahr 2023/2024 (Kapitel 1)
---	------------	---

e) **Anhebung des Grenzwertes für den Bruttolistenpreis bei Elektrofahrzeugen**

Hierzu aus der Gesetzesbegründung

(Seite 120/121 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit Bearbeitungsstand 02.10.2023):

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3)

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro beträgt.

Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und um die gestiegenen Anschaffungskosten solcher Fahrzeuge praxisgerecht abzubilden, wird der bestehende Höchstbetrag von 60 000 Euro auf 80 000 Euro angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

f) **Wegfall der Pauschalierungsobergrenze für Gruppenunfallversicherungen (rückwirkend) zum 01.01.2024**

Hierzu aus der Gesetzesbegründung

(Seite 137/138 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit Bearbeitungsstand 02.10.2023):

Zu Nummer 14 (§ 40b Absatz 3)

Nach § 40b Absatz 3 EStG kann der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt ...

Wird bei einer Gruppenunfallversicherung der Durchschnittsbetrag von 100 Euro überschritten, ist der gesamte Betrag bei den versicherten Arbeitnehmern dem individuellen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Der Arbeitgeber muss also bei einer Beitragsänderung und/oder einer Änderung der Anzahl der begünstigten Arbeitnehmer immer prüfen, ob die Pauschalbesteuerung überhaupt noch zulässig ist und ggf. zur individuellen Lohnbesteuerung übergehen.

Um an dieser Stelle bürokratische Hemmnisse abzubauen, wird der Grenzbetrag in § 40b Absatz 3 EStG aufgehoben. Eine unerwünschte Inanspruchnahme der Pauschalbesteuerung („Lohnoptimierung“) ist bei einer Unfallversicherung als Risikoversicherung auch ohne eine betragsmäßige Begrenzung nicht zu befürchten.

Die Änderung ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2024 anzuwenden; vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung.

► **Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Pauschalierung</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Pauschalsteuersatz</u>	<u>Hinweise</u>
15	Pauschalierung bei Beiträgen für eine Gruppen-Unfallversicherung	§ 40b Abs. 3 EStG, R 40b.2 LStR 2023 → Die (rechtzeitige) LSt-Pauschalierung führt zur SV-Freiheit , § 1 Abs. 1 Nr. 4a SvEV	20 % (soweit nicht steuerfrei)	Lohnsteuerpauschalierung in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 nur wenn der steuerlich anzusetzende Durchschnittsbeitrag ohne Versicherungssteuer max. 100,00 EUR im Kalenderjahr beträgt. <u>Hinweis:</u> Rückwirkende Aufhebung der Pauschalierungsobergrenze zum 01.01.2024 erfolgt.

Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung bei Gruppenunfallversicherungen

Die Versicherungsleistung steht unmittelbar dem **Arbeitgeber** zu, der **Arbeitnehmer** ist nur **Begünstigter** („Standard“-Versicherungsbedingungen)

Die Versicherungsleistung steht **unmittelbar dem Arbeitnehmer** zu (muss in aller Regel besonders vereinbart werden)

Die **Beiträge** stellen im Zeitpunkt der Beitragszahlung **keinen Arbeitslohn** dar, stattdessen sind die Beiträge bei Eintritt des **Versicherungsfalles** (begrenzt auf die zu beanspruchende Versicherungsleistung) als **Arbeitslohn** zu erfassen

Die Beiträge stellen im Zeitpunkt der Beitragszahlung **Arbeitslohn** dar, (soweit es sich nicht um steuerfreien **Reisekostenersatz** handelt), für Leistungen im Versicherungsfall ist keine Versteuerung vorzunehmen

Zu **weiteren Einzelheiten** vgl. *BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Beiträgen des Arbeitgebers zu freiwilligen Unfallversicherungen vom 28.10.2009 (BStBl 2009 Teil I Seite 1275)*, auch in der Infobox zu dieser Seminarveranstaltung unter www.als-seminare.de, und Fachzeitschrift *Der Betrieb* Nr. 44/2023 vom 30.10.2023 Seite 2520.